

50/189. Die Menschenrechtssituation in Afghanistan*Die Generalversammlung,*

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten²² sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁰⁷ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977¹⁰⁸ dargelegt sind,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen zu dieser Frage sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/74 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995³⁸, in der die Kommission beschloß, das Mandat ihres Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation in Afghanistan um ein Jahr zu verlängern, und in der sie ihn ersuchte, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sowie von dem Beschluß 1995/285 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1995, in dem der Rat den Beschluß der Kommission billigte,

feststellend, daß der bewaffnete Konflikt in bestimmten Teilen des Hoheitsgebiets von Afghanistan anhält,

in dem Bewußtsein, daß Frieden und Sicherheit in Afghanistan der vollen Wiederherstellung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, der freiwilligen, in Sicherheit und Würde erfolgenden Rückkehr der Flüchtlinge in ihr Heimatland, der Räumung der Minenfelder in vielen Teilen des Landes sowie dem Wiederaufbau und der Normalisierung Afghanistans förderlich sind,

zutiefst besorgt über Berichte über den Mißbrauch von Menschenrechten und über Verletzungen des humanitären Rechts und der Menschenrechte, namentlich des Rechts auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit sowie der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit,

insbesondere besorgt über Berichte über den Mißbrauch und über Verletzungen der Menschenrechte von Frauen, namentlich Gewalttätigkeiten und die Verweigerung des Zugangs zu Grundschul- und Grundbildung, Ausbildung und Beschäftigung, was sich auf ihre wirksame Teilhabe am politischen und kulturellen Leben im ganzen Land auswirkt,

besorgt darüber, daß es unter den derzeit herrschenden Gegebenheiten nicht möglich ist, im ganzen Land ein einheitliches Justizsystem einzurichten,

mit Lob für die Aktivitäten, die von den verschiedenen Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen sowie vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und von

anderen humanitären Organisationen zugunsten des afghanischen Volkes durchgeführt werden,

mit Genugtuung feststellend, daß die freiwillige Rückführung der afghanischen Flüchtlinge wiederaufgenommen wurde,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan¹⁹⁸, von den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen sowie von der Übersetzung der früheren Berichte in die Sprachen Dari und Paschtu,

1. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft, welche die Regierung und die örtlichen Behörden in Afghanistan gegenüber dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Afghanistan und den humanitären Organisationen bewiesen haben;

2. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, mit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zusammenzuarbeiten, um eine umfassende politische Lösung herbeizuführen, die zur Einstellung der bewaffneten Konfrontation und letztendlich zur Bildung einer im Rahmen freier und fairer Wahlen auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts des Volkes von Afghanistan gewählten demokratischen Regierung führt;

3. *erkennt an*, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte bei der Herbeiführung einer umfassenden Lösung der Krise in Afghanistan ein wesentliches Element sein sollten, und bittet daher die Sondermission und den Sonderberichterstatter, sachdienliche Informationen auszutauschen und einander zu konsultieren und miteinander zu kooperieren;

4. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, die anerkannten humanitären Normen und alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten, einschließlich der Rechte von Frauen und Kindern, und fordert die afghanischen Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Teilhabe von Frauen am sozialen, politischen und kulturellen Leben im ganzen Land zu gewährleisten;

5. *verlangt*, daß alle Kriegsgefangenen, wo immer sie sich befinden, einschließlich ehemaliger sowjetischer Kriegsgefangener, bedingungslos und gleichzeitig freigelassen werden und daß nach den vielen Afghanen gesucht wird, die infolge des Krieges noch immer vermißt werden;

6. *fordert* die afghanischen Behörden *auf*, eingehende Nachforschungen über das Schicksal derjenigen Personen anzustellen, die im Verlauf des Konflikts verschwunden sind, den vom Islamischen Übergangsstaat Afghanistan 1992 herausgegebenen Amnestieerlaß ohne jedwede Diskriminierung anzuwenden, die Dauer der Untersuchungshaft zu verkürzen und alle Verdächtigten, Verurteilten oder Inhaftierten gemäß den einschlägigen internationalen Übereinkünften zu behandeln;

¹⁹⁸ Siehe A/50/567.

7. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, den Opfern schwerer Verletzungen der Menschenrechte und anerkannter humanitärer Normen ausreichende und wirksame Rechtsmittel zu bieten und die Täter im Einklang mit den international anerkannten Normen vor Gericht zu bringen;

8. *appelliert* an die Mitgliedstaaten und an die internationale Gemeinschaft, dem Volk von Afghanistan und den afghanischen Flüchtlingen in den Nachbarländern bis zu ihrer freiwilligen Rückführung im Einklang mit den entsprechenden internationalen Übereinkünften auch weiterhin die erforderliche humanitäre Hilfe zu gewähren, indem sie insbesondere Aktivitäten wie die Minensuche und die Minenräumung sowie Repatriierungsprojekte unterstützen, die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, vom Koordinator für humanitäre und wirtschaftliche Unterstützungsprogramme in bezug auf Afghanistan sowie von Organisationen der Vereinten Nationen oder nichtstaatlichen humanitären Organisationen durchgeführt werden;

9. *fordert* die Konfliktparteien *mit allem Nachdruck auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals der humanitären Organisationen sowie von Vertretern der Medien in Afghanistan zu gewährleisten;

10. *bittet* die Vereinten Nationen, auf Ersuchen der afghanischen Behörden und unter gebührender Berücksichtigung der afghanischen Traditionen Beratende Dienste und technische Hilfe für die Ausarbeitung einer Verfassung, die international anerkannte Menschenrechtsgrundsätze enthalten sollte, sowie für die Abhaltung direkter Wahlen anzubieten;

11. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit Unterstützung seitens ihrer zuständigen Ausschüsse nach geeigneten Mitteln und Wegen zu suchen, wie das Bildungssystem und das kulturelle Erbe, insbesondere das Museum von Kabul, wiederhergestellt werden könnten;

12. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichterstatter auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

14. *beschließt*, sich auf ihrer einundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/190. Die Menschenrechtssituation im Kosovo

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten²², dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendis-

kriminierung⁶, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁹⁹ und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹³⁵,

mit Genugtuung über das am 21. November 1995 in Dayton (Ohio) geschlossene Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina²⁰⁰ und in der Hoffnung, daß es sich auch auf die Menschenrechtssituation im Kosovo positiv auswirken wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/204 vom 23. Dezember 1994 und andere einschlägige Resolutionen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/89 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995³⁸ und unter Hinweis auf die früheren Kommissionsresolutionen 1992/S-1/1 vom 14. August 1992²⁰¹, 1992/S-2/1 vom 1. Dezember 1992²⁰², 1993/7 vom 23. Februar 1993³⁶, und 1994/76 vom 9. März 1994³⁷,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, in denen sie die Situation im Kosovo und die verschiedenen im Bereich der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung ergriffenen diskriminierenden Maßnahmen, die Gewalthandlungen gegen Angehörige der albanischen Volksgruppe im Kosovo und deren willkürliche Verhaftung sowie die fortschreitende Verschlechterung der Menschenrechtssituation im Kosovo beschreiben, darunter

a) das brutale Vorgehen der Polizei gegen Angehörige der albanischen Volksgruppe, deren Tötung als Folge dieser Gewalttätigkeit, willkürliche Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Festnahmen, Zwangsaussiedlungen, Folter und Mißhandlung von Inhaftierten sowie Diskriminierung in der Rechtsprechung, namentlich die jüngsten Prozesse gegen ehemalige Polizisten, die der albanischen Volksgruppe angehören;

b) die diskriminierenden und willkürlichen Entlassungen von Beamten der albanischen Volksgruppe, insbesondere aus der Polizei und dem Justizwesen, die Massenentlassungen von Angehörigen der albanischen Volksgruppe, die Einziehung und Enteignung ihres Vermögens, die Diskriminierung von Schülern und Lehrern, die der albanischen Volksgruppe angehören, die Schließung der albanischsprachigen höheren Schulen und der Universität sowie die Schließung aller albanischen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen;

c) die Drangsalierung und Verfolgung von politischen Parteien und Vereinigungen von Angehörigen der albanischen

¹⁹⁹ Resolution 260 A (III).

²⁰⁰ Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

²⁰¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2A (E/1992/22/Add.1/Rev.1)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁰² Ebd., *Supplement No. 2B (E/1992/22/Add.2)*, Kap. II, Abschnitt A.